

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1866)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bericht
des
Regierungsrathes
an den
Großen Rath
über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern
im Jahre 1866
nebst dem
Berichte des Obergerichts
über
seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung
im nämlichen Jahre.



Bern.
Gedruckt bei J. N. Weingart.
1867.

Die Staatsverwaltung ist eine öffentliche Angelegenheit, die die Interessen aller Bürger betrifft. Sie ist durch Gesetze geregelt und durch die Organe der Staatsverwaltung ausgeführt. Die Staatsverwaltung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Förderung des Wohlbefindens der Bürger verantwortlich. Sie ist durch die Staatsorgane, die den Willen des Volkes ausdrücken, legitimiert. Die Staatsverwaltung ist durch die Staatsorgane, die den Willen des Volkes ausdrücken, legitimiert. Die Staatsverwaltung ist durch die Staatsorgane, die den Willen des Volkes ausdrücken, legitimiert.

Die Staatsverwaltung ist eine öffentliche Angelegenheit, die die Interessen aller Bürger betrifft. Sie ist durch Gesetze geregelt und durch die Organe der Staatsverwaltung ausgeführt. Die Staatsverwaltung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Förderung des Wohlbefindens der Bürger verantwortlich. Sie ist durch die Staatsorgane, die den Willen des Volkes ausdrücken, legitimiert. Die Staatsverwaltung ist durch die Staatsorgane, die den Willen des Volkes ausdrücken, legitimiert. Die Staatsverwaltung ist durch die Staatsorgane, die den Willen des Volkes ausdrücken, legitimiert.